



Amt der  
Kärntner Landesregierung  
Mießtaler Straße 1  
9021 Klagenfurt am Wörthersee

Wien, 19. Dezember 2024  
GZ 2024-0.866.645

### **Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Kärntner Jagdgesetz 2000 und das Kärntner Wildschadensfondsgesetz geändert werden**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof (RH) dankt für den mit Schreiben vom 28. November 2024, Zahl 01-VD-LG-38532/2024-14, übermittelten, im Betreff genannten Entwurf und nimmt zu diesem im Rahmen des Begutachtungsverfahrens aus der Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle wie folgt Stellung:

(1) Der vorliegende Entwurf sieht in Berücksichtigung rechtspolitischer Forderungen und bisheriger Praxiserfahrungen zahlreiche Änderungen in den genannten Bestimmungen vor. Diese betreffen etwa Regelungen im Bereich der Erteilung und Ausübung von Jagdausübungsberechtigungen, schadenersatzrechtliche Regelungen, Regelungen im Bereich des Kärntner Wildschadensfonds sowie über elektronische Abschussmeldungen bis hin zum Katalog verbotener Jagdmethoden.

(2) Der RH hielt in TZ 28 des Berichts „Nationalpark Hohe Tauern“ (Reihe Kärnten 2023/3) fest, dass bleihaltige Munition insbesondere für den Tod von aasfressenden seltenen Greifvögeln verantwortlich war und auch für den Menschen eine gesundheitliche Gefahr vom Verzehr von Wild ausgeht, das mit Bleimunition erlegt wurde.

Er verwies auf die im Land Tirol seit 2022 geltende gesetzliche Regelung, wonach Jägerinnen und Jäger zum Schutz von Aasfressern und insbesondere Greifvögeln kein mit Bleimunition kontaminiertes Wild mehr im Wald zurücklassen dürfen (§ 11b Abs. 2 lit. e Tiroler Jagdgesetz 2004, LGBl. 41/2004).

Der RH empfahl dem Land Kärnten (und dem Land Salzburg), analog zu Tirol eine gesetzliche Regelung zu initiieren, dass bei der Jagd kein mit Blei kontaminiertes Wild im Wald zurückgelassen werden darf (TZ 28.2, SE 40).

(3) Insbesondere da das Land Kärnten in seiner damaligen Stellungnahme zum Bericht des RH mitteilte, dass es den Vorschlag als Anlass nehmen werde, die diesbezügliche Diskussion erneut

aufzugreifen, weist der RH kritisch darauf hin, dass der vorliegende Entwurf keine Berücksichtigung der genannten Empfehlung enthält. Der RH regt daher aus Anlass des Begutachtungsverfahrens nochmals an, eine wie oben dargestellte gesetzliche Regelung vorzusehen.

Mit freundlichen Grüßen

Die Präsidentin:  
Dr. Margit Kraker

F.d.R.d.A.:  
Beatrix Pilat